

Begünstigtenordnung auf das Todesfallkapital

Die Änderung der Begünstigtenordnung muss zu Lebzeiten des Versicherten und vor der Pensionierung schriftlich bei der Pensionskasse eingegangen sein. Die darin aufgeführten Personen werden unabhängig vom Erbrecht anspruchsberechtigt für die Auszahlung eines Todesfallkapitals.

Hinterlassenenleistungen



Wann wird ein Todesfallkapital ausgerichtet?

Stirbt ein aktiver Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente vor Vollendung des 65. Altersjahres, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Wie hoch ist das Todesfallkapital?

Ist der Todesfall vor dem 65. Altersjahr des Versicherten eingetreten, wird neben allfälligen Hinterlassenenrenten zusätzlich ein Todesfallkapital in Höhe von 200 % der jährlichen Invalidenrente, ausbezahlt. Das Todesfallkapital wird bei einem aktiven Versicherten erhöht um die per 1. April 2004 ins Altersguthaben übertragenen Sparguthaben der Incentive/Bonus Versicherung und der Schichtversicherung per 31. März 2004, samt Zins, um das per 1. Januar 2018 ins Altersguthaben übertragene Kapitalguthaben, samt Zinsen, sowie um die seit dem 1. April 2004 zusätzlich eingebrachten Einkaufssummen ins Alterskonto gemäss Art. 9 Abs. 5 samt Zinsen. Die Erhöhung wird vermindert um allenfalls bereits ausgerichtete Leistungen der Pensionskasse.

Wer sind die Begünstigten für ein Todesfallkapital?

Folgende Personen sind unabhängig vom Erbrecht anspruchsberechtigt:

- der Ehegatte und Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben (eingetragene Partner sind dem Ehegatten gleichgestellt),
- beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse

unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie bezieht keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG),

- beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit a) und b) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen die Eltern oder bei deren Fehlen die Geschwister des Verstorbenen,
- beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich zu Lebzeiten gemeldet wurden.

Kann diese Begünstigtenordnung geändert werden?

Der Versicherte kann die vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit vor der Pensionierung durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- Sind Begünstigte nach Buchstabe b) vorhanden, können diese mit den Begünstigten gemäss a) zusammengefasst werden und innerhalb dieser Gruppe kann die Begünstigung frei gewählt werden.
- Sind keine Begünstigten gemäss Buchstabe b) vorhanden, können jene unter a) und c) unabhängig von der Reihenfolge in c) zusammengefasst werden und innerhalb dieser Gruppe die Begünstigung frei gewählt werden.

Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.



Was passiert, wenn es keine Begünstigten gibt?

Kann das Todesfallkapital niemandem zugesprochen werden kann, so verfällt es an die Pensionskasse.

Beispiele zur Begünstigtenordnung

Beispiel 1: Lebenspartner und Kinder unter 20 Jahren

Susanne, eine geschiedene Versicherte, hat 2 Kinder unter 20 Jahren aus ihrer ersten Ehe und lebt seit 6 Jahren mit ihrem Lebenspartner Max zusammen. Susanne hat den Lebenspartnervertrag und die Begünstigtenordnung der Pensionskasse zugestellt. Sie hat dabei die Begünstigtengruppen a) und b) zusammengefasst und den Verteilschlüssel wie folgt definiert:

| Vorname | Begünstigte(r) | Alter | Begünstigtengruppe | Anteil |
|---------|----------------|-------|--------------------|--------|
| Mary | Kind | 15 | a | 25 % |
| Tom | Kind | 18 | a | 25 % |
| Max | Lebenspartner | 50 | b | 50 % |

Die beiden Kinder Mary und Tom haben Anspruch auf jeweils 25 % des Todesfallkapitals. Der Lebenspartner Max hat Anspruch auf 50 % des Todesfallkapitals.

Beispiel 2: Lebenspartner und Kinder unter 20 Jahre und ein erwachsenes Kind (älter als 25 Jahre)

Susanne hat nebst ihren zwei Kindern, die beide unter 20 Jahre alt sind, auch ein älteres Kind (Paula, 26 Jahre). Sie hat den Lebenspartnervertrag für Max und die Begünstigtenordnung der Pensionskasse zugestellt. Susanne hat die Begünstigtengruppen a), b) und c) zusammengefasst und hat den Verteilschlüssel wie folgt definiert:

| Vorname | Begünstigte(r) | Alter | Begünstigtengruppe | Anteil |
|---------|----------------|-------|--------------------|--------|
| Mary | Kind | 15 | a | 25 % |
| Tom | Kind | 18 | a | 25 % |
| Max | Lebenspartner | 50 | b | 25 % |
| Paula | Erwachs. Kind | 26 | c | 25 % |

Paula ist mit ihren 26 Jahren der Gruppe c) zugeordnet. Diese Begünstigtenordnung **kann von der Pensionskasse nicht akzeptiert werden**, weil es nicht möglich ist, die begünstigte Personen in der Gruppe b) mit den Personen in Gruppe c) zusammenzufassen.

Beispiel 3: Kein Lebenspartner, Kinder unter 20 Jahre und ein erwachsenes Kind (älter als 25)

Susanne und Max haben sich getrennt und Susanne hat eine neue Begünstigtenordnung der Pensionskasse zugestellt. Sie fasst nun die Begünstigtengruppen a) und c) zusammen und definiert den Verteilschlüssel wie folgt:

| Vorname | Begünstigte(r) | Alter | Begünstigtengruppe | Anteil |
|---------|----------------|-------|--------------------|--------|
| Mary | Kind | 15 | a | 33 % |
| Tom | Kind | 18 | a | 33 % |
| Paula | Erwachs. Kind | 26 | c | 33 % |

Diese Begünstigtenordnung kann im Todesfall umgesetzt werden, weil es keine Person gibt, die der Begünstigtengruppe b) zugeordnet ist. Ohne diese Begünstigung würde Paula (das erwachsene, nicht mehr waisenrentenberechtigte Kind in Gruppe c) im Todesfall von Susanne leer ausgehen.

HINWEIS

Erst zum Zeitpunkt des Todes kann die Pensionskasse prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigungsordnung erfüllt sind. Kann die gewünschte Reihenfolge nicht eingehalten werden, richtet die Pensionskasse Leistungen nach der reglementarischen Rangfolge (gemäss Art. 17 Abs. 5) aus.

Speziell bei der Begünstigung der Kinder ist eine periodische Überprüfung der Begünstigtenordnung unabdingbar. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt nach dem vollendeten 20. Altersjahr des Kindes resp. bei Kindern die noch in Ausbildung stehen nach dem vollendeten 25. Altersjahr.



Änderung der Begünstigtenordnung

Antrag auf Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung

Versicherte Person

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Zivilstand _____

Das Reglement sieht folgende Begünstigtenordnung vor: Auszug aus dem Reglement Art. 17 Abs. 5: Folgende Personen sind unabhängig vom Erbrecht anspruchsberechtigt:

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben (eingetragene Partner sind dem Ehegatten gleichgestellt)
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer oder Witwenrente (Art. 20 a Absatz 2 BVG)
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen die Eltern oder bei deren Fehlen die Geschwister des Verstorbenen
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesen im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie vom Versicherten schriftlich der Pensionskasse gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

Der Versicherte kann die in Absatz 5 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- Falls Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 5 lit. a) und b) zusammenfassen
- Falls keine Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 5 lit. a) und c) zusammenfassen unabhängig von der Reihenfolge in Abs. 5 lit. c).

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

Die versicherte Person wünscht folgende Änderung der Begünstigtenordnung (handschriftlich, Name(n)/Vorname(n)/Geburtsdatum und Adresse der/des Begünstigten):

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular im Original an:

Pensionskasse Syngenta, Rosentalstrasse 67, CHBS-B8.Z2.3, CH-4058 Basel

Tel: +41 61 323 5117 pensionskasse.info@syngenta.com www.pensionskasse-syngenta.ch

3/3



syngenta